

## **Große Anfrage**

**der Abgeordneten Dennis Gladiator, Richard Seelmaecker, Eckard Graage,  
Ralf Niedmers, André Trepoll (CDU) und Fraktion vom 30.11.21**

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Entwicklung der Organisierten Kriminalität (OK) und Maßnahmen gegen  
Clankriminalität in Hamburg (II)**

*Die Organisierte Kriminalität in Deutschland erscheint in verschiedenen hierarchisch aufgebauten Organisationsformen und sorgt weiterhin für enorme wirtschaftliche Schäden. Nach dem vom BKA veröffentlichten Bundeslagebild Organisierte Kriminalität betrug die für das Berichtsjahr 2020 von OK-Gruppierungen verursachte Gesamtschadenssumme in Deutschland rund 837 Millionen Euro; es ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Schadenssumme noch weitaus höher ist. 433 OK-Verfahren (72,9 Prozent) wiesen 2020 grenzüberschreitende Bezüge auf. Die Zahlen belegen die Internationalität der OK und verdeutlichen die damit einhergehende Komplexität der OK-Strukturen.*

*Nach der von der Gemeinsamen Arbeitsgruppe (GAG) Justiz/Polizei im Mai 1990 festgelegten Arbeitsdefinition ist „Organisierte Kriminalität (...) die von Gewinn oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.“*

*Die Bandbreite der Geschäftsfelder beziehungsweise Delikte, die durch konspirativ und teilweise international vernetzte Banden begangen werden, wird immer größer. Es handelt sich vorwiegend um Taten aus den Bereichen Rauschgifthandel beziehungsweise -schmuggel, Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben, Eigentumskriminalität, Schleusungskriminalität, Steuer- oder Zolldelikte, Geldwäsche, aber auch aus dem Deliktsbereich der Gewaltkriminalität.*

*Seit dem Jahr 2018 werden im Bundeslagebild Organisierte Kriminalität gezielt Daten zu aktuellen Erscheinungsformen der OK im Zusammenhang mit Clankriminalität und zu den möglichen Auswirkungen der Zuwanderung auf die OK erhoben. Darüber hinaus werden die Daten auf mutmaßliche Verbindungen von OK-Gruppierungen zum Terrorismus/Extremismus beziehungsweise zur Politisch motivierten Kriminalität ausgewertet.*

*Bislang existiert keine einheitliche Definition des Begriffs Clankriminalität. Grundlage für die im Bundeslagebericht vorgenommene Zuordnung von OK-Gruppierungen zur Organisierten Clankriminalität sind daher die bislang von*

den Bundes- und Landesbehörden erstellten Zuordnungskriterien und Indikatoren für Clankriminalität. Danach umfasst Clankriminalität „die Begehung von Straftaten durch Angehörige ethnisch abgeschotteter Subkulturen. Sie ist geprägt von verwandtschaftlichen Beziehungen, einer gemeinsamen ethnischen Herkunft und einem hohen Maß an Abschottung der Täter, wodurch die Tatbegehung gefördert oder die Aufklärung der Tat erschwert wird. Dies geht einher mit einer eigenen Werteordnung und der prinzipiellen Ablehnung der deutschen Rechtsordnung. Dabei kann Clankriminalität folgende Indikatoren aufweisen:

- eine starke Ausrichtung auf die zumeist patriarchalisch-hierarchisch geprägte Familienstruktur,
- eine mangelnde Integrationsbereitschaft mit Aspekten einer räumlichen Konzentration,
- das Provozieren von Eskalationen auch bei nichtigen Anlässen oder geringfügigen Rechtsverstößen,
- die Ausnutzung gruppenimmanenter Mobilisierungs- und Bedrohungspotenziale,
- ein erkennbares Maß an Gewaltbereitschaft.“

Die OK im Bereich der Clankriminalität (Organisierte Clankriminalität) stellt lediglich eine Teilmenge der strafbaren Handlungen krimineller Mitglieder aus Clanstrukturen dar. Über den Bereich der OK hinaus umfassen die Ausprägungen vielfach Straftaten aus dem Bereich der Allgemeinkriminalität sowie Verstöße gegen das Ordnungswidrigkeitengesetz. Insbesondere Rohheitsdelikte ereignen sich im Zusammenhang mit diesem Personenkreis des Öfteren bei eskalierenden Situationen, häufig ausgelöst durch Streitigkeiten untereinander oder durch polizeiliche Maßnahmen (sogenannte Tumultlagen). Unter dem Begriff der Clankriminalität lässt sich ein breites Spektrum an OK-Gruppierungen unterschiedlicher Herkunft subsumieren, die in vielfältigen Deliktsfeldern aktiv sind. Aus polizeilicher Sicht liegt der Schwerpunkt unter anderem auf der Bekämpfung der Kriminalität, die von kriminellen Mitgliedern aus Clanstrukturen der Mhallamiye oder solchen mit arabisch-/türkischstämmiger Herkunft ausgeht.

Der Senat scheint dieses Problem für Hamburg nicht sehen zu wollen, wie die Antworten auf die Anfragen Drs. 22/1460, 22/879, 22/340, 21/17817, 21/16905 und 20/14141 zeigen, dabei ist gerade Hamburg als Großstadt mit einem Hafen als Umschlagplatz krimineller Güter und einer fest etablierten Rotlichtszene für Kriminelle hoch interessant. So berichtete auch das „Hamburger Abendblatt“ zuletzt in seinem Artikel vom 20.10.2021 „Der Kampf gegen die Clan-Kriminalität“. Unter anderem heißt es dort: „Ganz außen vor ist Hamburg bei der Clan-Kriminalität allerdings nicht. Dazu sind die Stadt und das Umland zu attraktiv. So soll es bei dem Kernbohrer-Coup, bei dem im August in Norderstedt die Schließfächer der dortigen Haspa-Filiale Ziel waren, Bezüge zum Clan-Milieu geben. Bei den Taten und krummen Geschäften in der Hansestadt geht es rein um das Geld. In Hamburg hat sich eine schwer kriminelle Szene entwickelt, die weggeht von ethnischer Abschottung. Erkenntnisse haben sich insbesondere durch die EncroChat-Verfahren ergeben, die der Polizei einen nie da gewesenen Einblick in die großen Drogengeschäfte gegeben haben. Eine wichtige Erkenntnis: Jeder macht mit jedem Geschäfte.“

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Im Vorgangsverwaltungs- und -bearbeitungssystem MESTA der Staatsanwaltschaft wird weder zuverlässig erfasst noch im Einzelfall anlässlich der Registrierung überprüft, ob ein Verfahren nach der festgelegten Arbeitsdefinition dem Bereich der Organisierten Kriminalität zuzuordnen ist. Entsprechende Meldungen von Verfahren an das

Bundeskriminalamt nach bundeseinheitlichen polizeilichen Erfassungskriterien nimmt die Polizei eigenständig und ohne Einbindung der Staatsanwaltschaft vor.

Die Sonderabteilungen 54, 65 und 67 der Staatsanwaltschaft sind zwar originär mit der Verfolgung von dem Bereich der Organisierten Kriminalität zuzuordnenden Straftaten befasst, jedoch werden dort auch Verfahren bearbeitet, die nach der Arbeitsdefinition eigentlich nicht diesen Kriminalitätsbereich betreffen, deren Bearbeitung jedoch beispielsweise eine besondere Sachkunde und erheblich erhöhten Aufwand erfordern. Daneben werden der Organisierten Kriminalität zuzuordnende, an das Bundeskriminalamt gemeldete Verfahren auch in allgemeinen Sach- und Komplexdezernaten bearbeitet, insbesondere bei Rauschgiftsachen.

Der Staatsanwaltschaft liegen daher zu einer Vielzahl der in der Anfrage abgefragten Daten keine belastbaren Erkenntnisse vor.

Ferner kann aus ermittlungstaktischen Gründen kein Detailwissen zu Strukturen und Ermittlungsmethoden preisgegeben werden, um Ermittlungen nicht zu gefährden.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften von Jobcenter team.arbeit.hamburg (Jobcenter) und der Generalzolldirektion wie folgt:

*I. Organisierte Kriminalität*

1. *Wie viele Ermittlungsverfahren wurden insgesamt im Jahr 2020 dem Kriminalitätsfeld der Organisierten Kriminalität zugeordnet? (Bitte nach Erstmeldungen, Fortschreibungen und Abschlussmeldungen getrennt darstellen.)*

Jahr	Gesamtanzahl Ermittlungsverfahren	davon Erstmeldungen	davon Fortschreibungen	Abschlussmeldungen
2020	23	13	10	13

Im Übrigen siehe Drs. 22/340.

- a. *Wie hat sich die Anzahl der Ermittlungsverfahren gegenüber dem Vorjahr verändert? (Bitte in absoluten und prozentualen Zahlen angeben.)*

2020 hat sich die Anzahl der Ermittlungsverfahren, jeweils unter Einbeziehung der Fortschreibungen, im Vergleich zu den insgesamt 24 Ermittlungsverfahren in 2019 um ein Verfahren beziehungsweise 4,1 Prozent verringert.

- b. *Welchen Delikts- und Tätigkeitsbereichen sind die OK-Verfahren aus dem Jahr 2020 zuzurechnen und welche Kriminalitätsbereiche stellten hierbei den Schwerpunkt der OK dar?*

Deliktsbereich	Anzahl
Rauschgift	12
Kriminalität i.Z. mit dem Wirtschaftsleben	1
Eigentumskriminalität	4
Geldwäsche	1
Korruption	1
Umweltkriminalität (Illegales Herstellen und Inverkehrbringen von Arzneimitteln)	1
Gewaltkriminalität	2
Kriminalität i.Z.m. dem Nachtleben	1

- c. *Welche der nachfolgend aus der Arbeitsdefinition OK konzertierten Alternativen:*

- a) *unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,*
- b) *unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder*

- c) *unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft*

*waren den Ermittlungsverfahren des Jahres 2020 jeweils wie häufig zuzuordnen? (Bitte in absoluten sowie prozentualen Zahlen darstellen.)*

Frage	Anzahl
zu 1. c. a)	20 (87 %)
zu 1. c. b)	7 (30,4 %)
zu 1. c. c)	2 (8,7 %)

- d. *Wie viele dieser Verfahren richteten sich jeweils gegen Rockergruppierungen, gegen rockerähnliche Gruppierungen, gegen Italienische Organisierte Kriminalität, gegen Russisch-Eurasische Organisierte Kriminalität (REOK), gegen Kriminelle Mitglieder ethnisch abgeschotteter Subkulturen (Clankriminalität), gegen Zuwanderer?*

Keine.

- e. *Gegen wie viele Tatverdächtige wurde jeweils ermittelt und welche Staatsangehörigkeiten hatten diese? Bitte nach Gruppierungen getrennt darstellen.*

Die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen der jeweiligen Staatsangehörigkeiten ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Afghanistan	4
Albanien	4
Bosnien-Herzegowina	1
Bulgarien	6
Burkina Faso	1
Deutschland	114
Dominikanische Republik	1
Ghana	1
Großbritannien	1
Kroatien	1
Libanon	2
Litauen	5
Mazedonien	1
Niederlande	9
Polen	1
Russische Föderation	3
Schweden	2
Staatenlos	1
Türkei	16
Gesamt:	174

Im Übrigen siehe Antwort zu 1. d.

- f. *Wie viele Festnahmen im Zusammenhang mit OK-Verfahren erfolgten im Jahr 2020 und wie viele Haftbefehle wurden jeweils erlassen?*

Im erfragten Zeitraum erfolgten 26 Festnahmen. Es wurden insgesamt 38 Haftbefehle erlassen.

- g. *Bei wie vielen Verfahren wurden mutmaßliche Verbindungen zwischen OK-Gruppierungen und Terrorismus/Politisch motivierter Kriminalität festgestellt?*

Bei keinem.

- h. *Aufgrund welcher Hinweise, Erkenntnisse und Anzeigen wurden welche der im Jahr 2020 erfassten Vorgänge eingeleitet? Wie hoch ist der Anteil, die im Zusammenhang mit der Nutzung kryptierter*

*Kommunikation über den bis zu seiner Abschaltung in Europa ansässigen Kommunikationsdienst EncroChat festgestellt wurden? (Bitte in absoluten und prozentualen Zahlen angeben.)*

Ursprung	Anzahl	In Zusammenhang mit EncroChat-Verfahren
Hinweise aus anderen Ermittlungsverfahren (eigene Dienststelle und andere Strafverfolgungsbehörden)	10 (43,5 %)	5 (21,7 %)
Hinweise anderer Dienststellen und Behörden (keine Strafverfolgungsbehörden)	2 (8,7 %)	1 (4,3 %)
Strafanzeige	5 (21,7 %)	1 (4,3 %)
Verdachtsanzeige nach dem Geldwäschegesetz	1 (4,4 %)	-
Anonymer Hinweis	3 (13,0 %)	-
Sonstige Hinweise	2 (8,7 %)	-

**2. Wie beurteilen die zuständigen Stellen die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die OK?**

Ermittlungen in Verfahren der Organisierten Kriminalität sind weiterhin eine besondere Herausforderung, woran sich auch durch die anhaltende Corona-Pandemie keine wesentlichen Änderungen für die Ermittlungsbehörden ergeben haben. Die im Rahmen der Bekämpfung der Ausweitung der COVID-19-Pandemie angeordneten, allgemeingültigen Beschränkungen haben auf die Verfahren der „klassischen“ Organisierten Kriminalität nur wenig Einfluss genommen. Insbesondere der Umstand, dass international agierende Täter nicht zu persönlichen Absprachen in das Ausland reisen konnten, hat sich wenig ausgewirkt.

Die der Organisierten Kriminalität zugerechneten Täterinnen beziehungsweise Täter nutzen alle Möglichkeiten moderner Telekommunikation, was die Ermittlungen im verdeckten Bereich (häufiger Wechsel von Anschlusskennungen, Nutzung von Verschlüsselungsmöglichkeiten) weiterhin erschwert. Der durch die EncroChat-Daten für den Zeitraum Ende März bis Anfang Juni 2020 ermöglichte Einblick in die Kommunikation des organisierten Betäubungsmittelhandels zeigte, dass die Abwicklung der Straftaten in diesem Bereich nur marginal durch die COVID-19-Pandemie berührt worden ist.

Im Bereich der bandenmäßig strukturierten Wirtschaftskriminalität (Verfahren, die nach der Arbeitsdefinition nicht zwingend den Kriminalitätsbereich der „OK“ betreffen) hat die COVID-19-Pandemie hingegen zu einem starken Anstieg spezifischer Wirtschaftsverfahren geführt. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang Verfahren wegen gewerbs- und bandenmäßigen Betruges (§ 263 Absatz 1, Absatz 3 Nummer 1, Absatz 5 StGB), banden- und gewerbsmäßigen Subventionsbetruges (§ 264 Absatz 3 in Verbindung mit § 263 Absatz 5 StGB) und bandenmäßiger Steuerhinterziehung großen Ausmaßes (§ 370 Absatz 1, Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 5 AO).

Verfahren der erstgenannten (Betrugs-)Deliktgruppe haben sowohl Straftaten zum Nachteil staatlicher Einrichtungen im Zusammenhang mit staatlichen Hilfsleistungen als auch zum Nachteil von Bürgerinnen beziehungsweise Bürgern beispielsweise betreffend nicht zugelassener und untauglicher Medikamente und Hilfsmittel zum Gegenstand. Verfahren wegen organisierten Subventionsbetruges haben unter anderem beantragte Hilfsleistungen für nur vorgetäuschte Wirtschaftsunternehmen („Scheinfirmen“) und deren nur vorgetäuschte Mitarbeitende zum Gegenstand. Verfahren aus dem dritten Bereich haben beispielsweise systematische Steuerhinterziehungen nach umfangreichen Auftragsvergaben der Bundeszollverwaltung – diese im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit – im Zusammenhang mit der Anschaffung von Corona-Schutzausrüstungen im sogenannten Open-House-Verfahren zum Gegenstand. Weitere Einzelheiten können mit Blick auf laufende Ermittlungen und das in den vorgenannten Deliktgruppen 2 und 3 tangierte Steuergeheimnis nicht mitgeteilt werden.

Der Gesetzgeber hat im Übrigen mit den erweiterten Hemmungs- und Unterbrechungsregelungen der §§ 10 Absatz 1 EGStPO, 229 Absatz 1 StPO schnell auf die möglichen Auswirkungen der Pandemie für die Hauptverhandlungen in Strafsachen reagiert, sodass insbesondere die eilbedürftigen Haftsachen auch in umfangreichen Verfahren stets ausreichend gefördert werden konnten.

Im Übrigen siehe Drs. 22/340.

3. *Inwiefern ist in diesem Jahr die Vernetzung zwischen der Kompetenzgruppe EU von Jobcentern und der FSK des Hamburger Zolls sowie dem zuständigen LKA 552 (Fachkommissariat Allgemeine Betrugsdelikte) vorangetrieben worden?*

Die Kompetenzgruppe EU von Jobcentern und der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) des Hamburger Zolls besteht seit dem 1. März 2019 und wurde mittlerweile in „Fachteam organisierter Leistungsmissbrauch (FTOL)“ umbenannt. Der Auftrag des Fachteams ist die Aufdeckung unrechtmäßiger Leistungsbezüge nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II in Fällen von organisiertem Sozialleistungsmissbrauch im Zusammenhang mit dem Freizügigkeitsgesetz EU. Das „FTOL“ bewertet Vorgänge im Hinblick auf möglichen organisierten Leistungsmissbrauch und leitet diese Fälle an die jeweils zuständigen Stellen (FKS, Polizei) weiter.

Infolge einer Vereinbarung zwischen dem Hauptzollamt Hamburg und dem Landeskriminalamt Hamburg liegt die Zuständigkeit für Arbeitsmarktdelikte seit dem 01. Januar 2021 in nahezu allen Fällen bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS).

Jobcenter und FKS ist die vertrauensvolle Kooperation ein wichtiges gegenseitiges Anliegen. So hat sich im November 2021 die neue Ansprechperson aufseiten der FKS bei Jobcenter vorgestellt. Beide Seiten haben zudem die Fortsetzung der bisher durchgeführten Abstimmungsgespräche auf Leitungsebene für Anfang 2022 vereinbart.

Die im (LKA) zuständigen Fachkommissariate Allgemeine Betrugsdelikte (LKA 1B) und Allgemeine Wirtschaftsdelikte (LKA 53) stehen in Kontakt mit dem FTOL. Die letzten zwei Abstimmungsgespräche bezüglich der Verknüpfung von Arbeitsabläufen haben im Jahr 2020 stattgefunden. Eine Intensivierung/Fortführung der Kontakte zum Themenbereich „Aufdeckung unrechtmäßiger Leistungsbezüge nach dem SGB II in Fällen von organisiertem Sozialleistungsmissbrauch“ wird angestrebt.

Darüber hinaus hat es am 26. Oktober 2021 in den Räumen der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg ein persönliches Treffen zwischen Vertreterinnen beziehungsweise Vertretern der Staatsanwaltschaft Hamburg und dem Operativen Service der Agentur für Arbeit Hamburg gegeben, in dessen Rahmen zum einen die Arbeit der Kompetenzgruppe EU vorgestellt wurde und zum anderen Möglichkeiten der effektiveren Zusammenarbeit eruiert werden konnten. Es besteht zwischen den Teilnehmenden Einvernehmen, dass die begonnenen Gespräche fortgesetzt werden. Ansprechpersonen für einen direkten Austausch wurden bestimmt und die Agentur für Arbeit Hamburg mit einer Fallpräsentation beauftragt.

4. *Wie hoch waren im Jahr 2020 die im Rahmen der OK-Verfahren gemeldeten Schäden, die im Zuge von Finanzaufklärungen festgestellt wurden und beispielsweise die tatsächlichen Erträge der Täter ausweisen? Auf welche Summen beliefen sich die im Zuge solcher Ermittlungen vorläufig gesicherten Vermögenswerte?*

	Betrag in Euro
Schäden	1.650.000
Erträge	28.363.759
Vorläufig gesicherte Vermögenswerte	1.211.935

Im Übrigen siehe Drs. 22/340.

5. *Wie viele rechtskräftige angeordnete Einziehungsentscheidungen nach §§ 73 fortfolgende StGB hat es im Jahr 2020 und bislang im Jahr 2021 in jeweils welcher Höhe gegeben? Bitte aufschlüsseln nach Rechtsgrundlage/Art der Einziehung.*

6. In welcher (Teil-)Höhe konnten diese jeweiligen Einziehungsentscheidungen jeweils bis zum heutigen Tag vollstreckt werden? Bitte Aufschlüsselung wie in Frage 5.

In MESTA sind folgende rechtskräftige gerichtliche Einziehungsentscheidungen und Gesamtsummen erfasst<sup>1</sup>:

Jahr	Kategorie	Anzahl	Summe in €	Anzahl Einz. mit GS <sup>2</sup>	Anzahl Einz. ohne GS	Summe in € mit GS <sup>3</sup>	Summe in € ohne GS	Erledigte Vollstr. mit GS <sup>4</sup>	Erledigte Vollstr. ohne GS <sup>5</sup>
2020	Einziehung von Gegenständen	1.672	53.923	94	1.578	11.224	42.698	30	767
	Einziehungsbetrag unter 150 €	554	23.553	161	393	9.115	14.437	40	213
	Einziehungsbetrag zwischen 150 € und unter 5.000 €	1.021	1.189.419	697	324	856.794	332.624	103	152
	Einziehungsbetrag zwischen 5.000 € und unter 20.000 €	202	1.976.708	147	55	1.429.467	547.240	11	19
	Einziehungsbetrag ab 20.000 €	150	19.742.699	109	41	14.299.057	5.443.641	7	8
2021	Einziehung von Gegenständen	1.320	89.772	59	1.261	1.450	88.321	6	257
	Einziehungsbetrag unter 150 €	379	18.414	93	286	6.512	11.901	3	53
	Einziehungsbetrag zwischen 150 € und unter 5.000 €	744	853.292	501	243	579.757	273.534	9	45
	Einziehungsbetrag zwischen 5.000 € und unter 20.000 €	162	1.612.311	114	48	1.137.721	474.589	2	5
	Einziehungsbetrag ab 20.000 €	139	26.907.318	79	60	11.230.739	15.676.578	1	2

Eine weitere Aufschlüsselung mit Angabe der Rechtsgrundlagen der Entscheidungen war aufgrund des erheblichen Programmieraufwandes im Rahmen der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Entsprechendes gilt für Teilvervollstreckungen.

<sup>1</sup> Die Daten stehen unter dem Vorbehalt der vollständigen und richtigen Erfassung in MESTA. Die Daten für 2021 beziehen sich auf den Zeitraum 1. Januar bis 30. November 2021. Stand der Auswertung 7. Dezember 2021.

<sup>2</sup> Anzahl der Einziehungen mit Geschädigten.

<sup>3</sup> Auch hier ist zu berücksichtigen, dass Einziehungsbeträge bei gesamtschuldnerisch haftenden Verurteilten für jeden Verurteilten in voller Höhe eingerechnet sind.

<sup>4</sup> Erledigung der Vollstreckung mit Geschädigten; nicht erfasst sind teilweise Erledigungen.

<sup>5</sup> Nicht erfasst sind teilweise Erledigungen.

7. *Welche Beträge sind im Jahr 2020 sowie bislang im Jahr 2021 insgesamt im Rahmen der Vermögensabschöpfung endgültig der Staatskasse zugeführt worden?*

Die endgültigen Vereinnahmungen aus allen Bereichen ergeben sich wie folgt (in Tausend Euro):

2020	2.432
2021 (Januar bis November)	2.597

8. *Wie viele Personen wurden im Rahmen der OK-Verfahren im Jahr 2020 sowie bisher im Jahr 2021 jeweils in offizielle Zeugenschutzprogramme aufgenommen?*

Im Jahr 2020 sowie im bisherigen Verlauf des Jahres 2021 bis zum Stichtag 10. Dezember 2021 wurden keine Personen im Rahmen von OK-Verfahren in ein offizielles Zeugenschutzprogramm aufgenommen.

9. *Wie viele Verdachtsanzeigen wegen Geldwäsche sind im Jahr 2020 sowie bislang in 2021 eingegangen?*

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) der Generalzolldirektion nimmt in Deutschland alle Geldwäscheverdachtsmeldungen von nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten entgegen. Sofern im Zuge der Analyse festgestellt wird, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat in Zusammenhang steht, werden diese gemäß § 32 Absatz 2 Geldwäschegesetz an die zuständige Strafverfolgungsbehörde übermittelt. Für die Polizei Hamburg ist das Fachkommissariat Finanzermittlungen (LKA 66) zentraler Empfänger. Neben diesen Geldwäscheverdachtsmeldungen gehen beim LKA 66 auch Strafanzeigen ein, die den Verdacht der Geldwäsche beinhalten. Die Zahl der beim LKA 66 im erfragten Zeitraum bis zum Stichtag 9. Dezember 2021 eingegangenen Vorgänge mit dem Verdacht der Geldwäsche ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	2020	2021*
Geldwäschevorgänge insgesamt	642	1.189
davon FIU	427	954

\* Stichtag 9. Dezember 2021

## *II. „Clankriminalität“*

10. *Kriminelle Familienclans stellen eine signifikante Gefahr für den Rechtsstaat dar, wenn ihnen nicht konsequent begegnet und damit eine Verfestigung dieser Szene verhindert wird. Deutschlandweit ist die Zahl der Ermittlungsverfahren, die in Verbindung mit Familien-Clans stehen, in den letzten Jahren erheblich gestiegen.*

- a. *Welche Informationen liegen den zuständigen Behörden, insbesondere Polizei, Staatsanwaltschaft, Justiz, Finanzämtern, Zoll, Jugendämtern und Bezirksämtern, über Entwicklung und strafbare Aktivitäten von Angehörigen türkisch-arabischstämmiger Großfamilien oder anderen größeren Familienverbänden vor?*
- b. *Wie beurteilen die zuständigen Behörden, insbesondere Polizei, Staatsanwaltschaft, Finanzämter, Zoll, Jugendämter und Bezirksämter, aktuell die Gefahr für Hamburg, die von kriminellen Mitgliedern aus ethnisch-abgeschotteten Subkulturen ausgeht? Hat sich an der Einschätzung seit der Drs. 22/340 etwas geändert?*

*Falls ja, was?*

Das Thema „Clankriminalität“ wird von den Sicherheitsbehörden seit Jahren intensiv ausgewertet. Im Gegensatz zu den stark betroffenen Ländern konnten in Hamburg bislang keine Clanstrukturen im Sinne der Fragestellung festgestellt werden.



Beim Zollfahndungsamt (ZFA) Hamburg werden keine Ermittlungsverfahren geführt, die in Zusammenhang mit in Hamburg ansässigen Familien-Clans stehen. Der FKS liegen keine besonderen Erkenntnisse über strafbare Handlungen türkisch-arabischstämmiger Großfamilien im fachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich der FKS des Hauptzollamtes (HZA) Hamburg vor.

Im Übrigen siehe Drs. 22/340.

11. *In der Drs. 22/1460 gab der Senat an, dass gemeinsame Einsätze mit anderen, in einem konkreten Sachverhalt ebenfalls zuständigen, Behörden von den jeweiligen Stellen anlassbezogen durchgeführt würden. Medienberichten zufolge soll es am 29. Oktober 2021 in Hamburg bei einer großen Kontrollaktion zur Überprüfung von fünf Shishabars gekommen sein.*
- a. *Welche Behörden und Stellen waren an der Kontrollaktion beteiligt?*
  - b. *Welche Maßnahmen wurden dort im Einzelnen ergriffen und was war das Resultat der Kontrollen?*
  - c. *Wie beurteilen die zuständigen Behörden die Ergebnisse der Kontrollen?*
  - d. *Inwiefern sind Ausweitungen der behördenübergreifenden Einsätze geplant?*

Am 29. Oktober 2021 wurden im Rahmen eines behördenübergreifenden Einsatzes unter der Führung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte fünf Shishabars im Bezirk Hamburg-Mitte überprüft.

An dem Einsatz waren folgende Behörden und Dienststellen beteiligt:

- Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt,
- Bezirksamt Hamburg-Mitte, Gesundheitsamt,
- Bezirksamt Hamburg-Mitte, Zentrale Leitstelle Schwarzarbeitsbekämpfung,
- Steuerfahndung/Finanzamt für Prüfungsdienste und Strafsachen in Hamburg,
- Behörde für Justiz und Verbraucherschutz: V2 Gesundheit und Umwelt,
- Polizei Hamburg, Region Mitte II,
- Polizei Hamburg, Landesbereitschaftspolizei,
- Zoll-KEV (Kontrolleinheit Verkehrswege),
- Zoll-FKS (Finanzkontrolle Schwarzarbeit).

Ziel des Bezirksamtes Hamburg-Mitte waren Kontrollen zur Einhaltung der Auflagen nach dem Hamburgischen Gesetz zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen, dem Passivraucherschutzgesetz, dem Jugendschutzgesetz sowie den pandemiebedingten Anforderungen der SARS-CoV-2-EindämmungsVO. Im Ergebnis wurde in vier Shishabars der Betrieb von Shisha-Einrichtungen mit sofortiger Vollziehung mündlich untersagt. Darüber hinaus wurden für Verstöße gegen die SARS-CoV-2-EindämmungsVO Ordnungswidrigkeitenanzeigen gefertigt.

Gleichzeitig haben die beteiligten Behörden die Einhaltung weiterer Vorschriften für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich überprüft. Dementsprechend hat beispielsweise die FKS des HZA Hamburg auf Grundlage von § 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) Prüfungen im Hinblick auf die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung durchgeführt

Die FKS hat im Rahmen des Einsatzes in den betroffenen fünf Shishabars insgesamt 20 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer überprüft und in einem Fall ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des illegalen Aufenthalts gemäß § 95 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eingeleitet. Die Ermittlungen und die weiteren Geschäftsunterlagenprüfungen sind noch nicht abgeschlossen.

Bei den von den Kontrolleinheiten Verkehrswege (KEV) des Hauptzollamts Hamburg im Rahmen des Einsatzes durchgeführten Kontrollen handelte es sich um Steueraufsichtsmaßnahmen, bei denen geprüft wird, ob Shishatabak unversteuert an Konsumenten weiterverkauft wird. Die KEV haben bei den am 29.10.2021 durchgeführten Kontrollen keine Feststellungen gemacht.

Seitens der Steuerfahndung Hamburg können nähere Einzelheiten aufgrund des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung) und in Hinblick auf eine Gefährdung weiterer Ermittlungen nicht mitgeteilt werden.

Die Fachabteilung V2 der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz war an dem Einsatz beteiligt und in Bezug auf das Shisha-Gesetz beratend tätig.

Die zuständigen Behörden bewerten die Durchführung von Verbundeinsätzen positiv. Konzierte Aktionen unterschiedlicher Behörden haben sich bewährt, da aufgrund vorhandenen Sachverständes schnell und effizient die festgestellten Sachverhalte weiterverfolgt werden können. Die gebündelte Expertise führt zu einer vollumfänglichen, rechtssicheren sowie zielorientierten Überwachung der Betriebe. Zudem ist davon auszugehen, dass die Kontrollen und die Presseberichterstattung auch eine präventive Wirkung entfalten.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte wird auch in Zukunft auf die Möglichkeit von behördenübergreifenden Einsätzen zurückgreifen. Die Durchführung solcher Maßnahmen ist von den jeweils vorliegenden Lageerkennnissen und -beurteilungen sowie den für die Einsätze zur Verfügung stehenden Kräften der beteiligten Stellen abhängig.

12. *Ein wirksames und in der Praxis in Nordrhein-Westfalen bewährtes Mittel ist der automatisierte Datenabgleich zwischen den Halterdaten des Kraftfahrt-Bundesamtes und den Sozialdaten nach dem SGB II. Ist ein solches Vorgehen auch in Hamburg geplant?*

*Falls ja, wie ist der Sachstand?*

*Falls nein, warum nicht?*

Die in § 52a Absatz 1 Nummer 1 SGB II normierte Option, bei Personen, die Leistungen nach dem SGB II beantragen, beziehen oder bezogen haben, Auskünfte über die in § 39 Absatz 1 Nummern 5 und 11 Straßenverkehrsgesetz angeführten Daten über ein Fahrzeug, für das diese Person als Halter eingetragen ist, einzuholen, steht allen Beschäftigten in den Leistungsteams von Jobcenter zur Verfügung.

Im Übrigen siehe Drs. 21/19043.

13. *Gerade Shishabars gelten als Hotspots von Clanmitgliedern, wie die Erfahrungen in Berlin und Nordrhein-Westfalen regelmäßig zeigen. Wie viele Shishabars gibt es aktuell jeweils in Hamburgs Stadtteilen? Bitte nach Bezirken differenziert und mit Hinweis, ob mit oder ohne Schankerlaubnis angeben.*

Bezirk	Shishabars	Davon mit Schankerlaubnis
Hamburg-Mitte	27	20
Altona	8	4
Eimsbüttel	7	4
Hamburg-Nord	12	10
Wandsbek	23	14
Bergedorf	2	2
Harburg	8	4

Quelle: Bezirke

14. *Wie viele Kontrollen in Shishabars wurden nach Einführung des Hamburgischen Gesetzes zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen durch jeweils welche Behörden im letzten Jahr sowie bislang in 2021 durchgeführt? Zu welchen Ergebnissen führten diese Kontrollen?*

Bezirk	Kontrollen in 2020	Kontrollen in 2021 (Stand: 30.11.2021)
Hamburg-Mitte	30	57
Altona	19	6
Eimsbüttel	7	8
Hamburg-Nord	10	7
Wandsbek	13	86
Bergedorf	1	-
Harburg	3	36

Quelle: Bezirke

In der Tabelle wurden sämtliche Kontrollen erfasst, die im abgefragten Zeitraum seitens der Bezirke in Shishabars durchgeführt wurden, das heißt auch Kontrollen aufgrund anderer Rechtsvorgaben (Lebensmittelkontrolle, Erteilung einer Konzession, Sondernutzungskontrollen nach Hamburgischem Wegegesetz - HWG, Kontrollen im Rahmen des Vollzugs der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung).

Im Bezirk Altona und Bergedorf wurden keine Verstöße festgestellt. Im Bezirk Eimsbüttel wurde ein Verstoß gegen das HWG (unerlaubte Sondernutzung) festgestellt. Insgesamt sieben Verstöße wurden im Bezirk Harburg aufgedeckt, davon wurde in einem Fall gegen das Hamburgische Gesetz zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen (ShKG HA) verstoßen. Im Bezirk Nord wurden im erfragten Zeitraum drei Verstöße festgestellt. Dabei wurde in einem Fall eine schriftliche Anordnung zur Untersagung des Shisha-Betriebes ausgesprochen, da die notwendige TÜV-Prüfbescheinigung nicht vorlag. Im Bezirk Hamburg-Mitte waren als Ergebnis der Kontrollen insgesamt elf Verstöße gegen das ShKG HA festzuhalten. Die Anzahl der Verstöße gegen die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung wird nicht statistisch erfasst.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass das Hamburgische Gesetz zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen keine regelhaften Kontrollen vorsieht. Die Kontrollen erfolgen ausschließlich anlassbezogen. Verstöße werden im Wege von Ordnungswidrigkeitenverfahren geahndet sowie mit Verwaltungszwang begegnet.

Im Übrigen siehe Drs. 22/340.